Entwurf/erstellt von: 15.07.2010

Az.: 41 F 41.1.2.10/00

Bearb.1: Dr.Saueressig Raum: 5575 Tel.: 5575

Bearb.2: Raum: Tel.:

E-Mail: karlheinz.saueressig@brd.nrw.de Fax: 5986

Haus: Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

Kopf:

1) An die

a)Schulämter des Bezirks

b)Förderschulen, die unmittelbar der BZR unterstehen

AO-SF

Hinweise zum Verfahrensablauf

Anlagen: 1

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der in vielen Beschlüssen der Verwaltungsgerichte enthaltenen Hinweise und Forderungen zu den Verfahrensabläufen und den erstellten Gutachten erscheint es zwingend geboten, zum jetzigen Zeitpunkt klare Handlungsanweisungen zum Ablauf des Feststellungsverfahrens zu geben, auch um zukünftig mehr Sicherheit bei Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu haben. Den Hinweisen der Verwaltungsgerichte folgend, sind in den Anträgen und Gutachten vor allem folgende Punkte zu beachten:

- die in der AO-SF genannten **Begriffe** sind zu verwenden

Antrag: vgl. Checkliste Punkt d)
Gutachten: vgl. Checkliste Punkt k)

- die Aussagen sind zwingend entsprechend der Checkliste e) (Antrag) und j)
 (Gutachten) zu gliedern (vgl. VV zu § 11 und VV zu § 12 AO-SF)
- die Behinderungen nach §§ 5 bis 9 AO-SF sind zu beschreiben und hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu begründen (vgl. Checkliste d, k)

Verfahren, die in dieser Hinsicht nicht der Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung entsprechen, werden zur Überarbeitung zurückgegeben. Die beigefügten Hinweise sind als eine Checkliste zur Verfahrungsprüfung gedacht und sollen sowohl den Schulen eine Orientierung bei den Anträgen geben als auch den Gutachterinnen und Gutachtern helfen, formal und inhaltlich präzisere Gutachten zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr.Saueressig

Bezirksregierung Düsseldorf Dez.41 F AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf

_		I
а	Die Vorgaben der AO-SF sind ebenso genau einzuhalten wie die Begriffe der AO-SF, da jede sonderpädagogische Förderung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu Klagen führt.	§4 AO-SF §5-10 AO-SF
b	Antragsfrist ist jeweils der 15.Februar eines Jahres. Bei Anträgen, die nach diesem Datum eingereicht werden, kann eine Bearbeitung bis zum 31.7. nicht gewährleistet werden.	Antragsfrist 15.2.
	Die Anträge können von einer allgemeinen Schule, aber auch von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.	§11,1 AO-SF
С	Die Schulen stellen die Anträge nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe. Die Information der Erziehungsberechtigten ist zu dokumentieren	§11,1 b AO-SF vgl. Antragsbogen BZR – Abschnitt VII
d	Die Gründe des Antrages sind aus den vermuteten Behinderungen nach §4 herzuleiten. Die Begriffe sind wörtlich aufzunehmen und im Antrag der Schule zu begründen. § 4 Behinderungen Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen 1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit), 2. Geistige Behinderung, 3. Körperbehinderung, 4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit), 5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung), 6. Autismus.	§ 4 AO-SF vgl. Antragsbogen BZR – Abschnitt IV
е	Der Bericht zum Antrag der Schule ist zwingend nach folgenden Aussagen zu gliedern: - bisheriger schulischer Bildungsweg - Lernentwicklung und Leistungsstand - Arbeits- und Sozialverhalten - Lebensumfeld - Behinderung, die sonderpädagogischen Förderbedarf begründen - bisherige schulische Förderung - Wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Eltern Der Antrag ist von der SL zu unterzeichnen. Weitere Anlagen (Zeugnisse etc.) können dem Antrag als Anhang beigefügt werden.	Antragbegründung VV zu§11/11.12. VV zu§12/12.12 vgl. Antragsbogen BZR Anlagen 1-7
f	 Das Verfahren wird von der zuständigen Schulaufsicht nur eröffnet, wenn Anhaltspunkte (§3 AO-SF) dafür bestehen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht die Schule schlüssig darlegt, dass sie alle eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat. Anträge werden nicht eröffnet, wenn die Vorgaben/ Aussagen nach	Eröffnung §11 A0-SF VV zu §11
	Punkt e) nicht erfüllt sind.	Nichteröffnung
g	Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.	§3,3 AO-SF
h	Die Schulaufsicht beauftragt im Benehmen mit den Schulleitungen die Gutachterinnen/ Gutachter : eine Lehrkraft der Förderschule und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenleitung der Schule, die der Schüler besucht oder zu besuchen hätte.	§12,1 AO-SF VV zu §12/12.13 Vgl. Antragsbogen BZR -IV

Bezirksregierung Düsseldorf Dez.41 F AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf

		1
i	Ebenso veranlasst die Schulaufsicht eine schulärztliche Untersuchung. Dazu füllt die allgemeine Schule das Begleitschreiben an das Gesundheitsamt aus und fügt diesem den - Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - eine kurz gefasste Begründung für die Antragsstellung mit Hinweis auf vermutete Behinderungen gem. §4 AO-SF - ggf. vorliegende ärztliche Gutachten bei.	Schulärztl. Unters. §12,3 AO-SF
j	Das Gutachten soll sich genau an den Begriffen der AO-SF orientieren. Ausgangspunkt ist die Behinderung nach §4. Die im Antrag vermutete Behinderung ist im Gutachten darzustellen und hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu begründen. Das Gutachten enthält die Personaldaten und folgende Informationen: 1. bisheriger Bildungsweg 2. Lernentwicklung und Leistungsstand 3. Arbeits- und Sozialverhalten 4. Lebensumfeld 5. Behinderungen, die sonderpädagogischen Förderbedarf begründen (vgl. auch Punkt k) 6. bisherige schulische Förderung 7. wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Eltern 8. Entscheidungsvorschlag (vgl. auch Pkt. I). Im Gutachten müssen alle oben genannten Aussagen aufgeführt und begründet beschrieben werden.	Gutachten §12 AO-SF VV zu §12/12.12 Personaldaten Informationen
k	Die Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf begründen, sind genau zu beschreiben. Dabei sind die nachfolgen- den Begriffe aus der AO-SF unbedingt zu verwenden und zu belegen: 1) Lernbehinderung: schwerwiegend, umfänglich, langandauernd 2) Sprachbehinderung: nachhaltig gestört, erhebliches subjektives Störungsbewusstsein, Beeinträchtigung der Kommunikation. Nichtbehebbar durch schulbegleitende Maßnahmen 3) Erziehungsschwierigkeit: nachhaltig verschließt oder widersetzt und eine erhebliche Störung oder Gefährdung der eigenen Entwicklung oder die der Mitschülerinnen /Mitschüler darstellt 4) Geistige Behinderung: hochgradige Beeinträchtigung der kognitiven Funktionen; hochgradige Beeinträchtigung der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit; voraussichtlich benötigt die Schülerin/der Schüler zur selbstständigen Lebensführung auch nach Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe. 5) Körperbehinderung: erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems; Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst; Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen infolge andersartigen Aussehens. 6) Schwerhörigkeit: Lautsprachliche Informationen können trotz apparativer Versorgung nur begrenzt aufgenommen werden; erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke 7) Gehörlosigkeit: Lautsprachliche Informationen können nicht über das Gehör aufgenommen werden	\$\$ 5- 9 AO-SF \$5,1 AO-SF \$5,2 AO-SF \$5,3 AO-SF \$6 AO-SF \$7 AO-SF \$8,2 AO-SF
	8) Sehbehinderung:	§9,2 AO-SF

Bezirksregierung Düsseldorf Dez.41 F AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf

	Nach optischer Korrektur sind Teilfunktionen des Sehens erheblich eingeschränkt; es besteht eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke 9) Blindheit Auch nach optischer Korrektur können die Betroffenen der Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen	§9,1 AO-SF
I	Der Entscheidungsvorschlag der Gutachter muss folgerichtig und logisch das Ergebnis der Aussagen des Gutachtens zusammenfassen. Das Gutachten schließt mit einem Vorschlag gemäß §13 Abs.1 zu • dem sonderpädagogischen Förderbedarf • dem Förderschwerpunkt, den Förderschwerpunkten • dem Förderort (mit Begründung für/ gegen GU)	Entscheidungsvor- schlag § 13,1 AO-SF Förderbedarf Förderschwerpunkt Förderort
m	Bei dem Förderort "gemeinsamer Unterricht" sind folgende Bedingungen notwendig • personell: • räumlich: • sächlich:	Förderort Gemeinsamer Unter- richt
	Bearbeitung: Dr. Saueressig Stand: 15.07.10	